



Einwohnergemeinde

Busswil b. M.

Botschaft

**zur Gemeindeversammlung
vom 3. Dezember 2021**

Orientierung über die Geschäfte der Gemeindeversammlung

ORDENTLICHE VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE

Freitag, den 3. Dezember 2021 - 20.00 Uhr - im "Buesu-Saal" des Schulhauses Busswil b.M.

Organisatorische Hinweise:

Aufgrund der geltenden Covid-19 Schutzbestimmungen gilt für den Besuch der Versammlung eine generelle Schutzmasken-Tragpflicht. Schutzmasken und Hände-Desinfektionsmittel stehen beim Zugang zur Versammlung zur Verfügung.

Die Anordnung der bereitgestellten Sitzgelegenheiten ist so zu belassen. Den Anordnungen der Versammlungsleitung ist Folge zu leisten.

Traktanden

1. Budget 2022

Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

2. Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigung des neuen Reglementes über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

3. Wahlen

a. Gemeindepräsident*in

Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten*in

b. 1 Mitglied des Gemeinderates

Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates

c. Externe Revisionsstelle

Wahl bzw. Wiederwahl der externen Revisionsstelle

4. Orientierungen des Gemeinderates

5. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG;

Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zu dieser Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindegewerbetreibenden und -bürger freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

Geschäft Nr. 1

Budget 2022

Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

Erläuterungen zum Budget 2022

Der Gemeinderat hat das Budget 2022 an seiner Sitzung vom 3. November 2021 verabschiedet.

Das vollständige Budget kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem kann es auf der Website www.busswil-bm.ch eingesehen und ausgedruckt werden.

Allgemeines

Das Budget 2022 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Dem Budget 2022 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

- Steueranlage **1.60** Einheiten auf Einkommen und Vermögen (seit 01.01.2011)
- Liegenschaftssteuern 1.2 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher)

Das Budget 2022 sieht folgendes Resultat vor:

	Budget 2022	Budget 2021
Total Aufwand	CHF 624'509.00	CHF 622'901.00
Total Ertrag	<u>CHF 550'900.00</u>	<u>CHF 543'280.00</u>
Aufwandüberschuss	<u>CHF 73'609.00</u>	<u>CHF 79'621.00</u>

Für das Jahr 2022 sind folgende **Investitionen** geplant:

Projekte steuerfinanziert	Betrag <small>(in Tausend)</small>	Jahr
Abbau Schiessanlage Breiten – Voruntersuchung/ Sanierungskonzept	10	2022

Erfolgsrechnung

Gemeinde Busswil bei Melchnau Buchungsperiode 2022

Einwohnergemeinde Funktionale Gliederung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	624'509	624'509	622'901	622'901	601'235.69	601'235.69
0 Allgemeine Verwaltung	183'215	31'300 151'915	181'890	31'350 150'540	178'528.19	31'447.45 147'080.74
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	30'625	10'250 20'375	30'115	10'800 19'315	29'390.20	10'179.70 19'210.50
2 Bildung	80'810	14'650 66'160	78'690	18'800 59'890	91'620.50	22'182.75 69'437.75
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	900	0	900	0	789.70	0.00
4 Gesundheit	380	0 380	380	0 380	150.00	0.00 150.00
5 Soziale Sicherheit	158'620	0 158'620	152'547	0 152'547	142'845.40	425.00 142'420.40
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	26'470	500	28'310	500	24'251.05	240.30
7 Umweltschutz und Raumordnung	83'640	70'110 13'530	90'750	77'490 13'260	76'667.95	70'644.90 6'023.05
8 Volkswirtschaft	1'010 8'990	10'000	1'110 8'890	10'000	927.50 9'018.50	9'946.00
9 Finanzen und Steuern	58'839 428'860	487'699	58'209 415'752	473'961	56'065.20 400'104.39	456'169.59

Die wichtigsten Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung:

- Entschädigung an Stimm-/Wahlausschuss: Eine Abstimmung mehr (GR/RR Wahlen).
- Freier Gemeinderatskredit: Inkl. Anteil Defizitbetrag für Tageskarte Gemeinden an Melchnau.
- Allgemeine Dienste: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz EDV-Anlage (2019 – 2023 = 20% von CHF 17'842.65 = CHF 3'568.55).
- Energie, Heizmaterial: Erhöhung Heizölkosten
- Verwaltungsliegenschaften: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Dörfli 13c – Ersatz Oelheizung (2021 – 2045 = 4% von CHF 30'000.00 = CHF 1'200.00).
- Polizei; Pauschalierung der Interventionskosten (Beteiligung von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen), seit 2019 neu.
- Unter Erneuerung, Neuvermessung mit Vermarktungsrevision Los 5, gemäss Schreiben Amt für Geoinformation vier jährlich rückzahlbare Raten à CHF 11'300.00 (2019 - 2022).
- Militärische Verteidigung: Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag Abbau Schiessanlage Breiten – Voruntersuchung und Sanierungskonzept (2022 – 2031 = 10% von CHF 10'000.00 = CHF 1'000.00).
- Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe: Momentan befindet sich 1 Kind im Kindergarten, 4 Kinder in der Primarstufe, 1 Kind in der Sekundarstufe und 1 Kind im Gymnasium.
- Ergänzungsleistungen AHV/IV; Familienzulagen; Lastenausgleich Sozialhilfe: Budgetzahlen werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet. Bei Allen ergibt sich eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr.
- Sozialhilfe: Gemäss Mitteilung des Regionalen Sozialdienstes hat sich der Betrag nochmals gesenkt.
- Unter baulicher Unterhalt Strassen, Beleuchtung wurde nur Allgemeines wie Risse flicken usw. berücksichtigt (Strassenschächte saugen erst wieder 2023).
- Gemeindestrassen: Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz Strassenbeleuchtung LED (2017/18 – 2026 = 10% von CHF 8'435.95 = CHF 843.60).
- Regionale Friedhoforganisation: Gemeindebeitrag CHF 1'000.00 höher infolge Mehrkosten für Baum- und Heckenpflege sowie höhere Lohnkosten.
- Raumordnung allgemein: Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Revision Ortsplanung CHF 15'000.00 (2019 Start) + CHF 15'000.00 (2020 geplante Fertigstellung, wird 2021 fertig) (2021 – 2030 = 10% von CHF 30'000.00 = CHF 3'000.00).
- SF Abwasserentsorgung; Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen: Beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Erarbeitung Leitungskataster inkl. Datenverwaltungsstelle (2019 – 2028 = 10% von CHF 7'423.30 = CHF 742.35).
- Die Budgetzahlen diverser Lastenausgleiche werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet und so an uns weitergeleitet.

- Die Berechnung der Steuern basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 Einheiten. Die Einkommenssteuern der Natürlichen Personen wurden aufgrund der aktuellen Prognosen über die Veranlagungen auf CHF 250'000.00 belassen. Die Vermögenssteuern der Natürlichen Personen wird auf CHF 27'000.00 belassen.

Antrag des Gemeinderates:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 614'473.00	CHF 550'600.00
Aufwandüberschuss		CHF 63'873.00
Allgemeiner Haushalt	CHF 556'099.00	CHF 482'490.00
Aufwandüberschuss		CHF 73'609.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 45'174.00	CHF 54'300.00
Ertragsüberschuss	CHF 9'126.00	
SF Abfall	CHF 13'200.00	CHF 13'810.00
Ertragsüberschuss	CHF 610.00	

- Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.60 Einheiten
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 73'609.00 (Allgemeiner Haushalt) genehmigt.

Geschäft Nr. 2

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigung des neuen Reglementes über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gestützt auf die Verhandlungen im Jahr 2004 zwischen den bernischen Gemeinden und der BKW wurden in den Folgejahren neue Konzessionsverträge und teilweise Gemeindereglemente zur Regelung der Konzessionsabgaben abgeschlossen bzw. erlassen.

Seither wurden das Stromversorgungsgesetz des Bundes und das kantonale Energiegesetz geändert und das Bundesgericht hat im Jahr 2018 einen wegweisenden Entscheid gefällt.

Die Änderungen haben zur Folge, dass die Gemeinden die Erhebung der Konzessionsabgabe zwingend mittels einem Reglement und auch deren Höhe bestimmen sollen. Der Konzessionsvertrag regelt anschliessend die Modalitäten für die Erschliessung der Gemeinde mit Energie und die Erhebung und Abrechnung der Konzessionsabgabe.

Seitens der BKW wurde auch ein Anpassungsbedarf bezüglich einer gewissen administrativen Einheitlichkeit deponiert (rund 250 direkt versorgte Gemeinden).

Zudem ermöglicht die Reglementierung der Abgabe den Gemeinden auch eine Individualisierung der Abgabenhöhe.

In der Gemeinde Busswil b.M. ist am 10. Dezember 2005 das «Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Busswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Dienste» genehmigt worden. Inhaltlich bleibt die Stossrichtung der beiden Grundlagen dieselben, formell bedarf es aber einer Neufassung. Die Zuständigkeiten werden künftig so sein, dass das Reglement durch die Stimmberechtigten zu genehmigen ist und der Vertragsabschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen wird.

Das zur Genehmigung vorliegende Reglement bewirkt somit keine neue Abgabe auf dem Strombezug sondern regelt die bisherige Abgabe aufgrund von aktuellen gesetzlichen Grundlagen neu.

Das Reglement hat den folgenden Wortlaut:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil b.M. erlassen gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

<i>Zweck</i>	Art. 1 <i>Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Busswil b.M. mit der Energieversorgungsunternehmung, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</i>
<i>Benützung des öffentlichen Grundes</i>	Art. 2 <i>Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Busswil b.M. für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</i>
<i>Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung</i>	Art. 3 <i>¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Busswil b.M. für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</i> <i>² Die Abgabe beträgt 0.5 bis 2.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf CHF 200.00 - 400.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</i>

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.2 – 0.9 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 50.00 – 150.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 und 3.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Buswil b.M. und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 25. Januar 2006.

Art. 5

Rechtsnachfolge

Überträgt die Verteilnetzbetreiberin ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

Mit der Genehmigung des neuen Reglementes wird der Gemeinderat ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der Energieversorgungsunternehmung abzuschliessen und die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des festgelegten Rahmens festzulegen.

Der Gemeinderat sieht vor, die Konzessionsabgabe in der bisherigen Höhe zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung ist zu genehmigen.

Geschäft Nr. 3

Wahlen

a. Gemeindepräsident*in

Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten*in

b. 1 Mitglied des Gemeinderates

Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates

c. Externe Revisionsstelle

Wahl bzw. Wiederwahl der externen Revisionsstelle

Wahlvorschläge des Gemeinderates:

a. Wahl des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin

Der amtierende Gemeindepräsident **Peter Wegmüller, Gugerstrasse 16d**, stellt sich zur Wiederwahl für die Amtsdauer vom 1.1.2022 – 31.12.2025 zur Verfügung.

b. 1 Mitglied des Gemeinderates

Die amtierende Gemeindevizepräsidentin **Alexandra Volger, Holen 34**, stellt sich zur Wiederwahl für die Amtsdauer vom 1.1.2022 – 31.12.2025 zur Verfügung.

c. Externe Revisionsstelle

Die **PKO Treuhand GmbH, Kirchberg**, stellt sich für eine weitere vierjährige Periode vom 1.1.2022 – 31.12.2025 als externe Revisionsstelle zur Verfügung.

Geschäft Nr. 4

Orientierungen des Gemeinderates

Ortsplanungsrevision – Genehmigung

Die Teilrevision der Ortsplanung von Busswil b.M. ist mitsamt dem neuverfassten Baureglement am 2. November 2021 genehmigt worden. Nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsverfügung anfangs Dezember 2021 erfolgt die öffentliche Publikation der Inkraftsetzung der neuen baurechtlichen Grundordnung für die Gemeinde Busswil b.M..

Geschäft Nr. 5

Verschiedenes

Die Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer haben das Wort

Im Anschluss an die Versammlung sind alle Anwesenden zu einem Imbiss eingeladen. Der Imbiss wird je nach Witterung im Freien verabreicht.

Weitere Informationen

Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal

Sekretariat: Monika Gygax-Böniger, Kuhnhubel 33 R, 4924 Obersteckholz

☎ 062 922 61 52 / 079 543 31 68

E-Mail: monika.gygax@bluewin.ch

Jährliche Information über die Qualität des Trinkwassers

Gesamtergebnis: Die Trinkwasserkontrollen des Jahres 2021 und damit die mikrobiologische Qualität unseres Wassers entsprechen allesamt den Anforderungen gemäss Hygieneverordnung. Das Quellwasser von Melchnau wird mittels einer Ultraviolettanlage desinfiziert und als Trinkwasser zur Verfügung gestellt.

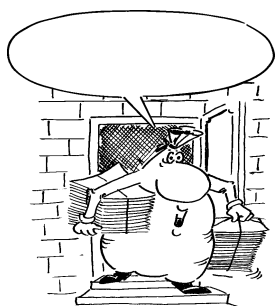
	Bakteriologische Qualität	Gesamthärte in franz Härtegraden (°f)	Nitratgehalt in mg / l
Reservoir Breitacker Ein-/Auslauf	einwandfrei	23.1 °fH (22 – 24 Härtebereich: „mittelhart“)	14.6 (Toleranzwert gem. TBDV ¹ <= 40)

¹ TBDV Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Im November 2021 mg

WVR17_unterhalt/betrieb17.3_trinkwasserkontrolle/publikation trinkwasserergebnis

Wasserversorgung Rottal



Papier- und Kartonsammlung vom 2. Dezember 2021

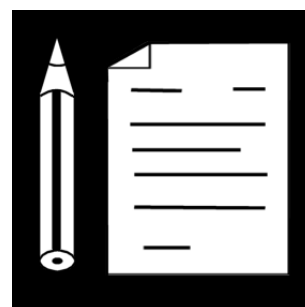
Das **Altpapier** ist gebündelt und bis spätestens um 7.30 Uhr gut sichtbar vor dem Haus zu deponieren. Es wird im Laufe des Morgens eingesammelt bzw. kann zum bereit gestellten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

Der flachgedrückte und gebündelte **Karton** muss bis um 12.00 Uhr zum stationierten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

Bitte Termin vormerken – es folgt kein separates Flugblatt mehr

Spesenrechnung und Arbeitsrapporte

Delegierte, Abgeordnete, Funktionäre, Gemeindegewermeister, Schulhausabwartin etc. werden gebeten, ihre Spesenrechnung und die Arbeitsrapporte bis am **8. Dezember 2021** bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.





Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Über die Festtage bleibt die Gemeindeverwaltung vom 20. Dezember 2021 bis am 2. Januar 2022 geschlossen. Für allfällige Notfälle können Sie sich an den Gemeindepräsidenten Peter Wegmüller wenden, Tel. 079 407 07 00.

Ansonsten gelten die üblichen **Öffnungszeiten:**

Mittwoch, 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr



Wir wünschen Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr. Bleiben Sie gesund.

